

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Rechtsanwälte
Höcker
Friesenplatz 1
50672 Köln



DUBRAVKO MANDIC
RECHTSANWALT

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 - 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.de
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

Anderkonto:
DE81 6805 0101 0013 9001 42

17.04.2019

Z-77/19-RAM
Bitte stets angeben!

Köthe, Stephan ./. **Haußmann, Hans**

Sehr geehrte Herren Kollegen,

sehr geehrter Herr Kollege Dr. Claußen,

mit beigefügter Originalvollmacht zeige ich an, dass mich Herr Hans Haußmann, Hauffstrasse 11, 72649 Wolfschlugen, mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.04.2019 wird zunächst Folgendes mitgeteilt:

Mein Mandant wird weder die Unterlassungserklärung abgeben, noch wird er die Kostenrechnung begleichen. Der von Ihrer Mandantschaft geschilderte Sachverhalt ist

lückenhaft und unzutreffend, die Meinungsäußerung meines Mandanten derweil aber vollumfänglich von Art. 5 Abs .1 GG gedeckt.

Dies vorausgeschickt wird weiter mitgeteilt, dass es sich bei dem Blog meiner Mandantschaft und den dort niedergelegten Äußerungen über den Gesamthergang der Ereignisse um die Meinung (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.10.2012- 1 BvR 901/11) meines Mandanten handelt, wie sich die Dinge zugetragen haben könnten, was vollumfänglich dem Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt und nicht um falsche Tatsachenbehauptungen, wie Ihrerseits dargestellt.

Meinungen sind, im Gegensatz zu den von Ihnen unzutreffend als vorliegend qualifizierten Tatsachenbehauptungen (BVerfGE 85,1,14), durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meines geprägt (BVerfGE 85,1,14). Genau dies geschieht hier in der Form der Meinung meines Mandanten auf seinem Blog. Die Behauptung einer Tatsache fällt in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen ist (BVerfGE 94,1,7). Die Telefonanrufe waren mithin eine Voraussetzung, die zur Bildung der Meinung meines Mandanten beigetragen haben, wie sich der Sachverhalt aus seiner Sicht zugetragen haben könnte. Auch unbequeme Meinungen müssen in der Regel hingenommen werden, selbst wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind.

Durch die Meinung meines Mandanten wird zwar eventuell in die Persönlichkeitsrechte Ihres Mandanten eingegriffen, jedoch nur in seine Sozialsphäre, da er Politiker ist und in der Öffentlichkeit steht, was der Meinungsfreiheit meines Mandanten im Rahmen einer Abwägung mehr Gewicht verleiht, denn freilich müssen Politiker mehr aushalten als Privatpersonen, dazu nachfolgend aber mehr.

Mein Mandant tut seine Meinung auf seinem Blog kund und er äußert dabei entgegen der Anwürfe Ihrer Mandantschaft auch keine falschen Verdächtigungen, sondern nur seine Meinung zu Vorgängen, die seine Person und den Verlust seiner Parteimitgliedschaft und seines Listenplatzes unmittelbar betreffen. Auch wird die Entwicklung der Ereignisse vollständig in dem Blog meines Mandanten wiedergegeben, wohingegen die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils den Anforderungen an eine tragfähige Sinnermittlung nicht gerecht wird. Dies geschieht vorliegend (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2012, 1 BvR 901/11 Rn.20) durch Auslassung des gesamten Kontextes, in welchem die Meinung meines Mandanten kundgetan wird.

Im Einzelnen:

zu Punkt a)

Es wird eben kein falscher Verdacht und auch keine Falschbehauptung (s.o.) auf S. 5f. des Schreibens vom 17.02.2019 meiner Mandantschaft geäußert. Vielmehr setzt sich mein Mandant mit der Thematik sachlich und unter Abwesenheit von Schmähkritik mit den in Rede stehenden Vorgängen auseinander, was auch anhand der Überschrift „Wer war es?“ deutlich wird. Es werden Thesen aufgestellt für mögliche Ursachen. Für einen außenstehenden Dritten, dessen Betrachtungsweise bei der Bewertung maßgeblich ist (vgl. hierzu BVerfGE 93,266,295f.), stellt sich das Geschriebene so dar, dass mein Mandant die Äußerung eines Dritten aus einem stattgefundenen Telefongespräch wiedergibt „Herr Haußmann, dahinter steckt Stephan Köthe und der ist ein guter Freund von Joachim Kuhs“. Dann folgt die Verschriftlichung des Gedankengangs meines Mandanten „Aha, dachte ich spontan, die Oberchristen. (Ich habe in meinem Leben schon ein paar Mal weniger gute Erfahrungen gemacht mit so betont christlichen Menschen)“. Das ist die persönliche Meinung meines Mandanten, welche er unter dem Schutz von Art. 5 I GG auch so äußern darf, denn eine Verpflichtung sich positiv über die Eigenschaft „Christ“ zu äußern, ergibt sich nirgends. Auch ist mit Oberchristen keine Schmähkritik einhergehend, komprimiert doch der Begriff nur die persönlichen Erfahrungen meiner Mandantschaft mit bigottem Moralaposteln, weshalb es somit schwerpunktmäßig um eine wertende Aussage und eben keine Tatsachenbehauptung geht.

Weiter schreibt mein Mandant nach Benennung der Ursache für die Namensnennung von Stephan Köthe, nämlich den Telefonanruf: „Aber ich weiß natürlich nach wie vor nicht, wer da nach Berlin gemeldet hat. Es kann auch sein, dass dieser Informant nur von seiner eigenen bösen Tat ablenken wollte-was noch perfider wäre.“

Somit bringt er nach Aufstellung der These und ordnungsgemäßer Auseinandersetzung mit derselben auch die Unschuldsvermutung für Herrn Köthe ins Spiel, indem er eben entgegen Ihrer Schilderung nicht sagt: „Herr Köthe war es“, sondern eben explizit klarstellt, dass er in dem Zeitpunkt nicht sicher weiß, dass es Herr Köthe war. Dem Leser der Zeilen bleibt also im Gedächtnis, dass mein Mandant nur die Ereignisse wiedergibt, die zu seiner Annahme führen und dies bei Beibehaltung der Unschuldsvermutung für Ihren hier in Rede stehenden Mandanten.

Auch die in Ihrem Schriftsatz auf S.3 beigefügten Screenshots sind nichts weiter als zulässige Meinungsäußerungen meines Mandanten. Wenn mein Mandant es so wahrnimmt,

dass Herr Köthe etwas in hasserfülltem Ton und mit Schaum vor dem Mund vorträgt, so ist dies seine Meinung. Gleiches gilt für die Aussage „Mir sind bei dieser Gelegenheit Zweifel gekommen am Charakter von Herrn Köthe.“ Auch dies ist eine bloße Meinungsäußerung. Gleiches gilt für den wieder darunter folgenden Abschnitt, der mit „Wer war es?“ übertitelt ist. Entgegen der Ausführungen Ihrer Mandantschaft macht mein Mandant keine absolute Aussage bezüglich der „Täterschaft“ Ihres Mandanten, sondern evaluiert den Sachverhalt. Dies ergibt sich bereits aus dem Wort „vielleicht“. Das Wort „vielleicht“ fällt sogar in doppelter Hinsicht, nämlich dahingehend, ob der Anrufer nicht doch Recht hatte (Vermutung, keine Absolutheit) und auch noch einmal auf die mögliche Motivlage Ihres Mandanten „Vielleicht hat Herr Köthe etwas gegen mich, weil....,während er...“. Kein verständiger Leser leitet aufgrund des doppelten „vielleicht“ eine Absolutheit dieser Äußerungen meines Mandanten unter Hintanstellung der Unschuldsvermutung ab. Vielmehr sieht ein außenstehender Dritter, dass mein Mandant gewisse Vorgänge und deren Ursachen, die ihn selbst und unmittelbar betreffen, zu ergründen versucht und diese so wiedergibt, wie sie sich seiner Meinung nach abgespielt haben.

Dies stellt eine völlig zulässige Meinungsäußerung und Auseinandersetzung mit aktuellen Lebensvorgängen meines Mandanten dar, in welche Ihr Mandant involviert sein könnte und dies unter Beibehaltung der Unschuldsvermutung. Auch verbietet sich, wie vorstehend ausgeführt, das Herausreißen der in Rede stehenden Äußerungen aus dem Gesamtkontext (s.o.).

zu b)

Entgegen Ihrer Ausführungen hat meine Mandantschaft Ihren Mandanten sehr wohl zu einer Stellungnahme aufgefordert, nämlich am 14.02.2019 im Rahmen der Aufstellungsversammlung für den Kreistag Esslingen. Er stellte ihm öffentlich in Anwesenheit von Christof Deutscher die Frage, ob er mit seinem Partearauswurf etwas zu tun hätte. Hierfür steht der vorgenannte Zeuge jederzeit zur Verfügung. Es wäre demnach ein leichtes für Ihren Mandanten gewesen, durch ein simples „nein“ die Situation aufzuklären. Ihr Mandant hat sich aber entschieden zu schweigen und ist auch danach nicht gesondert auf anderem Wege auf meinen Mandanten zugekommen. Nunmehr zu behaupten, er hätte keine Stellungnahme abgeben können, ist mehr als unrichtig. Wenn Ihr Mandant von einer Gelegenheit zur Stellungnahme nach unmittelbarer Konfrontation (Kenntniserlangung) tage- und wochenlang keinen Gebrauch macht, kann er meiner Mandantschaft beim besten Willen nicht unterstellen, ihm keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben, diese Behauptung ist mithin unwahr.

Weiterhin sei in diesem Kontext die Anmerkung gestattet, dass es sehr seltsam anmutet, dass Ihr Mandant zuerst gar nicht reagiert und sodann mit anwaltlicher Abmahnung mit „Kanonenkugeln auf Spatzen“ schießt. Dies lässt eine Verhältnismäßigkeit nach Vorstehendem vermissen.

zu c)

Selbstverständlich kann sich mein Mandant darauf berufen, dass er die Verdächtigungen eines Anrufers wiedergibt, denn ist dieser Anruf der Ausgangspunkt für den Anfangsverdacht meines Mandanten und seine weitere geistige Auseinandersetzung mit diesem Thema in Form der möglichen Ergründung und Evaluierung von Gründen, welche für und welche gegen die These sprechen. Auch dies ist klar die persönliche Meinung meines Mandanten mit welcher er sich mit Sachverhalten seine persönliche Lebenssphäre betreffend auseinandersetzt. Da dieser Anruf erfolgt ist, handelt es sich mithin um eine voll überprüfbare wahre Tatsachenbehauptung, die mein Mandant dann auch so veröffentlichen darf.

Auch liefert Ihre Mandantschaft auch keinerlei glaubhafte Widerlegung der Thesen meines Mandanten, indem lediglich mitgeteilt wird, dass Ihr Mandant nichts damit zu tun hat und die Motivergründung seitens meines Mandanten als falsch hingestellt wird.

zu d)

Hierzu sei angemerkt, dass Ihr Mandant Lokalpolitiker ist und somit per se in der Öffentlichkeit steht. Der Blog meines Mandanten setzt sich mit den Geschehnissen innerhalb der und rund um die Partei auseinander, sprich in diesem Falle mit Vorgängen, welche die Sozialsphäre Ihres Mandanten als Politiker tangieren und haben Politiker in diesem Kontext mehr hinzunehmen als Privatpersonen, insbesondere wenn es zu einer Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit meines Mandanten und dem Eingriff in die Sozialsphäre Ihres Mandanten im Zuge des APR geht, vgl. BGH 02.05.2017 VI ZR 262/16.

Hierbei sei noch auf das allgemeine Informationsinteresse der Öffentlichkeit verwiesen und das Zurücktreten der Schutzinteressen desjenigen, über den informiert wird, hinter solchen Informationsbelangen, insbesondere bei Politiker vgl. EGMR NJW 2015,1501 Tz. 110; NJW 2010,751 Tz. 47f.

Auch wird ein Eingriff in das APR als gering bewertet (vgl. BGH 10.03.2009 VI ZR 261/07 Rn. 19; vom 26.10.2008-VI ZR 230/08 Rn.22; BerfVG AfP 2010,562 Rn.64; BVerfGE 120,180,209), wenn die Äußerungen nicht ehrverletzend und / oder herabsetzend sind (BGH

Urteil vom 22.11.2011-VI ZR 26/11, AfP 2012, Rn.20). Mein Mandant beschreibt einen ihn anbetreffenden Sachverhalt und gibt dazu seine Meinung wieder und dies bei Abwesenheit von Schmähkritik oder sonstiger Herabwürdigungen.

zu 2. Unwahre Tatsachenbehauptung

Es handelt sich um eine wahre Tatsachenbehauptung, welche ebenfalls voll von Art. 5 I GG geschützt ist. Zum Beweis bezieht sich mein Mandant auf das Zeugnis von Frau Dr. Beatrix Sommer-Locher.

Es handelt sich hierbei auch mehr um Wertungen. Innerhalb der AfD wird alles als AM bezeichnet und gebrandmarkt, was irgendwie im Ruch steht mit den Altparteien zu kooperieren oder gar kollusiv bei der Zersetzung der AfD zusammenzuwirken. In diesem Sinne hat sich Ihr Mandant durchaus besonders hervorgetan. Das ist ihm freilich unangenehm. Er ist auch bemüht seine Spuren zu verwischen. So wies er ein junges Mitglied an, ihm sensible screenshots zu schicken, damit er einen „Überblick“ habe.

Zeugnis der Patricia Schäfer

II. Zum Rechtlichen:

Die Grundsätze für eine sog. Verdachtsberichterstattung wurden vollumfänglich eingehalten. Ihr Mandant wird nicht der Unschuldsvermutung beraubt, was das Wort „vielleicht“ gleich in doppelter Verwendung impliziert. Eben weil Ihr Mandant als Lokallpolitiker in der Öffentlichkeit steht, muss er dies auch hinnehmen, mehr noch als eine Privatperson.

Auch ein Mindesttatbestand an objektiven Beweistatsachen liegt vor, zunächst der Anruf von Joachim Hülscher im April 2008 mit der Aussage: „Herr Haußmann, dahinter steckt Stephan Köthe und der ist ein guter Freund von Joachim Kuhs.“

Zeugnis des Joachim Hülscher

Auch wurde Ihrem Mandanten eine Möglichkeit zur öffentlichen Stellungnahme nach öffentlichem Vorwurf geboten, von welcher er weder an dem Tage noch danach Gebrauch machte. Im Gegenteil, er macht dies nun erst mit anwaltlicher Abmahnung.

Auch kann von einer Vorverurteilung keinerlei Rede sein, wenn schon, wie vorstehend aufgezeigt, die Unschuldsvermutung beachtet wird. Auch hat Ihr Mandant es vorgezogen, sich nicht zu äußern, womit eine Vorverurteilung wegen Verzichtes auf die Gelegenheit zur Stellungnahme ausscheidet.

Auch ist der Vorgang von gravierendem Interesse für die Öffentlichkeit, denn interessiert es diese sehr, wie Parteiaufnahmeverfahren und Ausschlüsse von Statten gehen, gerade, wenn wie in diesem Falle von meinem Mandanten aufgezeigt, Unsauberkeiten vorliegen. Ihr Mandant ist hier in Baden-Württemberg bekannt für seine aktive Verfolgung sämtlicher „unangepasster patriotischer Kräfte“ innerhalb der AfD und gilt als sog. Feindzeuge im Sinne von Helmut Roewer. Er achtet peinlich auf die Einhaltung der Regeln der politischen Korrektheit – ein für AfDler sehr untypisches und verdächtiges Verhalten. Auf dem Parteitag von Heidenheim wurde er von einem jungen JAler gefragt, weshalb er aktiv dazu auffordere, Gruppen junger Parteimitglieder auszuspähen. Das hat Ihren Mandanten seine ohnehin auf tönernen Füßen stehende, aber stets ins Auge gefasste, Wiederwahl in den Landesvorstand gekostet. Ihr Mandant erregt durch seine „stasiähnlichen“ Aktivitäten einfach zu viel Unmut bei den Mitgliedern. Er wurde deshalb dann auch gedrängt, auf eine Kandidatur zu verzichten, was auch geschah.

Auch die Lokalpresse bekommt mit, dass es in der AfD rumort und es nach den spektakulären Austritten Lucke und Petry immer wieder zu auffälligen „Flurbereinigungen“ kommt. Allein dass die Lokalzeitung titelt: „Das nächste Gewitter zieht auf“, legt nahe, dass es wiederholt zu solchen Vorgängen gekommen ist. Und weiter: „...taucht nach dem Republikaner Ulrich Deuschle der nächste gehörnte Ex-Kandidat auf, der zunächst als AfD-Listenanführer für die Kreistagswahl gehandelt und dann geschasst wurde.“ (Der Teckbote, Artikel von Greta Gramberg vom 11.04.2019 „Das nächste Gewitter zieht auf“). Hier sagt Ihr Mandant öffentlich, dass er mit den Vorgängen nichts zu tun habe, womit die von ihm behauptete Rufschädigung nicht so gravierend ausfallen dürfte, denn es handelt sich um nichts anderes als das Aufstellen einer Meinung und das Gegenüberstellen einer Gegenmeinung, was beides konstitutiv für die Demokratie ist und nicht unterbunden gehört, schon gar nicht in einem Meinungsbildungs- und Austauschprozess öffentlicher Art, welcher die Vorgänge der Kandidatenabsetzung in einer politischen Partei betrifft. Ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit ist demgemäß zu bejahen.

Nach Vorstehendem sieht sich mein Mandant im Recht, seine Meinung frei zu äußern, auch den Namen Ihres Mandanten als Politiker in diesem Kontext zu nennen, weil es um die kuriose Beendigung von Parteimitgliedschaften und das Absetzen von Kandidaten geht (vgl

Fall Samtleben, Sachsen), welche die Öffentlichkeit interessieren. Ihr Mandant hat im vorgenannten Zeitungsartikel des Teckboten vom 11.04.2019 sogar eingeräumt, dass er der Wortführer in der Causa Deuschle war, womit die Vermutung überhaupt nicht abwegig und fernliegend ist, dass er es auch bei der versuchten Entfernung meiner Mandantschaft war, wie die Zeugen Sven Kortmann und Ralf Özkara bestätigt haben.

Nur weil Ihrer Mandantschaft die Meinung meines Mandanten unliebsam ist, stellt dies noch lange keinen Grund und auch keine Rechtfertigung dafür dar, ihn mittels Abmahnung der grundgesetzlich verbrieften Meinungsfreiheit verlustig machen zu wollen.

Mein Mandant wird sich dagegen vollständig zur Wehr setzen und tritt für die seiner Meinungsbildung zugrundeliegenden Tatsachen jederzeit Beweis an, wie vorstehend dargelegt.

Mit kollegialem Gruß

Dubravko Mandic